

## Synopse

### Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017

	<p><b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS <a href="#">131.73.</a>] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2016 (RRB Nr. 2016/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2016 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2016</b></p>	<p><b>Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017</b></p>
<p>vom 1. September 2015</p> <p>(Stand 1. Januar 2016)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p>	
<p>gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS <a href="#">131.73.</a>] und § 104 und § 47<sup>bis</sup> Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS <a href="#">413.111.</a>] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1099)</p>	

<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 2</b> Mindestausstattung	
<sup>1</sup> Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungsgrenze (MAG) beträgt 91.	<sup>1</sup> Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungsgrenze (MAG) beträgt 92.
<b>§ 3</b> Geografisch-topografischer Lastenausgleich	
<sup>1</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 1.25.	<sup>1</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 1.50.
<sup>2</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 2.50.	
<sup>3</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 1.25.	<sup>3</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 1.50.
<sup>4</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 2.50.	
<b>§ 4</b> Soziodemografischer Lastenausgleich	
<sup>1</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die EL-Quote beträgt 1.80.	<sup>1</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die EL-Quote beträgt 1.60.
<sup>2</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Ausländerquote beträgt 1.80.	<sup>2</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Ausländerquote beträgt 1.60.
<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Ausländerquote werden folgende Nationalitäten nicht berücksichtigt:	
a) Deutsche Staatsangehörige;	
b) Österreichische Staatsangehörige;	

c) Liechtensteinische Staatsangehörige.	
<b>§ 5</b> Zentrumslastenabgeltung  <sup>1</sup> Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:  a) für Solothurn: 63.00 Prozent;  b) für Grenchen: 4.00 Prozent;  c) für Olten: 33.00 Prozent.	a) für Solothurn: 65.00 Prozent;    c) für Olten: 31.00 Prozent.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Albert Studer Kantonspräsident  Fritz Brechbühl Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.